



Geschäftsordnung zum Schülerparlament

Inhalt

I. Delegierte zum SIP

- § 1 Ordentliche Delegierte zum SIP
- § 2 Stimm- und Rederecht
- § 3 Gastdelegierte zum SIP
- § 4 Öffentlichkeit des SIP
- § 5 Anmeldung zum SIP
- § 6 Einladen von Expertinnen und Experten

II. Vorsitz, sowie Aufgaben des Vorsitzenden und der Schriftführer

- § 7 Vorsitz
- § 7a Ruf zur Sache
- § 7b Ruf zur Ordnung
- § 7c Raumverweis
- § 8 Materialien im Sitzungssaal
- § 9 Wortmeldungen
- § 10 Ordnung im Sitzungssaal

III. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- § 13 Mehrheitsverhältnis der Abstimmungen
- § 14 Abstimmung
- § 15 Bindung an Entscheidungen



IV. Anträge

- § 16 Hauptantrag
- § 17 Antragstellung
- § 18 Zeiten zur Einbringung der Anträge und Kontextuierung dieser
- § 18a Abänderungsantrag
- § 18b Erweiterungsantrag
- § 19 Einbringung der Anträge
- § 20 Erklärung von Anträgen
- § 21 Antrag zur Rede (Wortmeldung)
- § 22 Rednerliste
- § 23 Antrag auf Schluss der Debatte
- § 24 Vertagung der Hauptanträge

V. Änderung der Geschäftsordnung

- § 25 Antrag zur Abänderung der Geschäftsordnung



I. Delegierte zum SIP

§ 1 Ordentliche Delegierte zum SIP

- (1) Ordentliche Delegierte zum SIP sind die Schulsprecherinnen und Schulsprecher aller Kärntner Schulen und die Landesschülervertretung Kärnten. Sind noch Sitze im Landtag verfügbar, werden diese nach dem „First Come First Serve Prinzip“ mit den aktiven Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Schulsprecherinnen und Schulsprecher aufgefüllt.
- (2) An ganzjährigen Berufsschulen ist der Tagessprecher oder die Tagessprecherin des jeweiligen Wahltages ordentlich delegiert, sollte dieser nicht anwesend sein, ist für ganzjährige Berufsschulen der Schulsprecher oder die Schulsprecherin ordentlich delegiert.
- (3) Außerdem ist der Schulsprecher beziehungsweise die Schulsprecherin der HBLA Pitzelstätten, als Vertreter der Zentrallehranstalt, als ordentlich delegiert zu behandeln. Sollte die Schulsprecherin oder der Schulsprecher verhindert sein, ist dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter stimmberechtigt.

§ 2 Stimm- und Rederecht

- (1) Jede oder jeder ordentliche Delegierte hat Stimmrecht und Rederecht.

§ 3 Gastdelegierte zum SIP

- (1) Gastdelegierte können alle passiv im SGA vertretenen Schülervertreterinnen und Schülervertreter sowie Abteilungssprecherinnen und Abteilungssprecher sein. Sie besitzen Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) Alle Mitglieder der Bundesschülervertretung sind, sofern anwesend ebenfalls Gastdelegierte. Sie besitzen Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 4 Öffentlichkeit des SIP

- (1) Das SIP ist öffentlich. Gäste müssen auf der Besuchergalerie Platz nehmen und dürfen den Sitzungssaal nicht betreten.

§ 5 Anmeldung zum SIP

- (1) Alle Delegierten haben sich bis spätestens 12 Uhr des Vortages über das Online Formular, abzurufen unter www.lsv-kaernten.at, anzumelden. Außerdem haben sich alle Delegierten 30 Minuten vor Sitzungsbeginn am Eingang einzufinden und beim Check-In anzumelden. Vorzeitiges Verlassen muss der LSV mitgeteilt werden.



§ 6 Einladen von Expertinnen und Experten

- (1) Weiters steht es der Landesschülervertretung offen, Expertinnen und Experten einzuladen, die über Rederecht, aber kein Stimmrecht, verfügen.

II. Vorsitz, sowie Aufgaben des Vorsitzenden und der Schriftführer

§ 7 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz führen abwechselnd die anwesenden Landesschulsprecher der drei Schulbereiche. Sie haben während ihres Vorsitzes die Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung zu leiten.
- (2) Der Vorsitz kann jederzeit zwischen ihnen gewechselt werden.
- (3) Im Ausnahmefall der Abwesenheit aller 3 Landesschulsprecher dürfen auch aktive Mitglieder der Landesschülervertretung den Vorsitz führen.

§ 7a Ruf zur Sache

- (1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich.
- (2) Nach dem dritten Rufe "zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

§ 7b Ruf zur Ordnung

- (1) Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Ruf zur Ordnung zu erteilen:
 1. Bei rechts- bzw. linksradikalen Äußerungen
 2. Bei rassistischen oder sexistischen Äußerungen oder anderen diskriminierenden Äußerungen
 3. Bei persönlichen Angriffen
 4. Bei Zwischenrufen oder Unruhe im Saal
 5. Bei Zuwiderhandeln sowie §9 sowie §10
 6. Bei sonstigen störenden Handlungen



§ 7c Raumverweis

(1) Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Raumverweis zu erteilen:

1. Bei rechts- bzw. linksradikalen Äußerungen
2. Bei rassistischen, sexistischen, oder anderen diskriminierenden Äußerungen
3. Bei physischer und psychischer Gewalt
4. Bei Vandalismus
5. Bei Zuwiderhandeln sowie §4 sowie §8
6. Bei Fälschung der erforderlichen Dokumente (z.B. Delegiertenkarten)
7. Nach mehrmaligen Ordnungsrufen

§ 8 Materialien im Sitzungssaal

(1) In und vor dem Sitzungssaal dürfen keine Materialien, die nicht von der Landesschülervertretung oder Bundesschülervertretung stammen, verteilt werden.

§ 9 Wortmeldungen

(1) Bei Wortmeldungen dürfen keine politischen Organisationen genannt werden.

§ 10 Ordnung im Sitzungssaal

(1) Im Sitzungssaal ist das Essen und Trinken verboten.

III. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Das Kärntner Schülerparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Delegierten anwesend ist oder nach dem Verstreichen von 20 Minuten.

§ 12 Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird einmal, zu Sitzungsbeginn, festgestellt. Diese gilt dann für die Dauer der gesamten Sitzung.
- (2) Bei vorzeitigem Verlassen eines Delegierten muss er oder sie sich beim Check-In abmelden.



§ 13 Mehrheitsverhältnis der Abstimmungen

- (1) Außer den unter § 23 und § 24 geregelten Anträgen gelten Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten als angenommen. Eine einfache Mehrheit ist dann gegeben, wenn mindestens eine Pro-Stimme mehr abgegeben wurde als Contra-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt mittels Delegiertenkarten nach der Debatte zum jeweiligen Antrag. Bei Einbringung eines unter §18a *oder* §18b geregelten Antrages wird dieser zuerst abgestimmt. Anschließend wird über den Hauptantrag mit allen angenommenen Abänderungen abgestimmt.

§15 Bindung an Entscheidungen

- (1) Die Kärntner Landesschülervertretung ist an die Entscheidungen des Kärntner Schülerparlaments weisungsgebunden und vertritt die Inhalte der beschlossenen Anträge nach außen.

IV. Anträge

§ 16 Hauptantrag

- (1) Dieser stellt ein schulpolitisches Thema anhand einer Beschreibung dar und beinhaltet mindestens einen Forderungspunkt.
- (2) Die gesammelten Hauptanträge der aktuellen Sitzung werden zu Sitzungsbeginn von der Landesschülervertretung ausgegeben.

§17 Antragstellung

- (1) Jede und jeder ordentliche Delegierte hat das Recht genau einen Hauptantrag zu stellen. Für die Inhalte der Hauptanträge sowie unter den §18a und §18b geregelten Anträgen sind die Antragsteller verantwortlich.



§ 18 Zeiten zur Einbringung der Anträge und Kontextuierung dieser

- (1) Ein Hauptantrag muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung bei der Landeschülervertretung schriftlich (z.B. per E-Mail an office@lsv-kaernten.at) eingebracht werden, davon ausgenommen sind Anträge des SiP-Vorbereitungsseminars der LSV, sofern jenes am Tag vor der Sitzung stattfindet.
- (2) Alle Anträge müssen im weitesten Sinne im Kontext mit dem Schulalltag stehen oder von schulpolitischer Relevanz sein.
- (3) Die Landeschülervertretung Kärnten behält sich vor, Hauptanträge bei Bedarf zu kürzen bzw. sinngetreu umzuformulieren.

§ 18a Abänderungsantrag

- (1) Dieser Antrag ändert bestehende Forderungen eines Hauptantrages ab. Dieser muss vor Beschluss des Hauptantrags abgestimmt werden. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen.

§18b Erweiterungsantrag

- (1) Erweiterungsantrag: Erweitert den Hauptantrag um mindestens einen Forderungspunkt. Dieser muss vor Beschluss des Hauptantrags abgestimmt werden. Bei positiver Beschlussfassung einer vorgebrachten Erweiterung wird diese in den Hauptantrag aufgenommen.

§ 19 Einbringung der Anträge

- (1) Sämtliche im §18a und §18b geregelten Anträge müssen bei dem oder der Vorsitzenden schriftlich und ausformuliert eingebracht werden. Hierfür müssen die von der Kärntner Landeschülervertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden.
- (2) Weiters müssen sämtliche im §18a und §18b geregelten Anträge sinngemäß einen Bezug zum dazugehörigen Hauptantrag haben.

§ 20 Erklärung von Anträgen

- (1) Zu Beginn gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Erklärung des Antrags von maximal fünf Minuten ab. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verhindert, so verliert die oder der Vorsitzende den Antrag.

§ 21 Antrag zur Rede (Wortmeldung)

- (1) Sobald die Erklärung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierten mit einem schriftlichen Redeantrag (Wortmeldung) auf die Rednerliste zur Diskussion setzen lassen. Hierfür müssen die von der Landeschülervertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Die maximale Redezeit beträgt 3 Minuten.



§ 22 Rednerliste

- (1) Eine Rednerliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste positiv abgestimmt wird. In diesem Fall ist es nicht mehr möglich, sich auf die Rednerliste schreiben zu lassen. Die Personen, die bis dahin bereits auf der Rednerliste stehen, dürfen ihre Wortmeldung noch abgeben.
- (2) Bei Einbringung eines unter §18a geregelten Antrages ist die Rednerliste wieder offen.
- (3) Wortmeldungen können nur durch persönlichen Verzicht der Rednerin oder des Redners selbst zurückgezogen werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste kann mündlich bei dem oder der Vorsitzenden eingebracht werden und erfordert eine einfache Mehrheit.

§ 23 Antrag auf Schließung der Debatte

- (1) Ein Antrag auf Schließung der Debatte kann mündlich bei dem oder der Vorsitzenden nach dem Verstreichen von 15 Minuten ab Beginn der Antragsvorstellung eingebracht werden und erfordert eine 2/3 Mehrheit. Bis dahin eingebrachte Wortmeldungen verfallen mit dem Schluss der Debatte und es erfolgt sofort die Abstimmung über den Antrag.

§24 Vertagung der Hauptanträge

- (1) Sollte das SchülerInnenparlament von Beginn der Tagesordnung an eine Dauer von mehr als 8 Stunden erreichen so werden die übrigen Hauptanträge welche noch nicht abgestimmt wurden auf das nächste SIP vertagt.
- (2) Abgesehen davon ist eine Vertagung nur möglich wenn der Vorsitzende eine Abstimmung auf Vertagung der Hauptanträge ansetzt, diese muss mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.

V. Änderung der Geschäftsordnung

§ 25 Antrag zur Abänderung der Geschäftsordnung

- (1) Zur Abänderung der Geschäftsordnung wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten benötigt. Abänderungsanträge zur Geschäftsordnung müssen zu Beginn einer Sitzung noch vor allen Hauptanträgen behandelt werden.

